

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Satzung zur Erweiterung und Änderung
der Prüfungs- und Studienordnungen,
Promotions- und Habilitationsordnungen
aufgrund der Corona-Pandemie
an der Universität Bayreuth
(Corona-Satzung)
vom 22. April 2020**

**In der Fassung der Dritten Änderungssatzung
vom 17. August 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Präambel

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studien- und Lehrbetrieb in sämtlichen Studiengängen und sonstigen Studien i. S. d. Art. 56 BayHSchG und in Promotions- sowie Habilitationsverfahren an der Universität Bayreuth trotz der Einschränkungen des öffentlichen Lebens, die sich durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ergeben, soweit wie möglich aufrechtzuerhalten und den Studierenden ein möglichst ungehindertes (Weiter-)Studium zu ermöglichen sowie den Fortgang der Nachwuchsqualifizierung zu sichern.

§ 1

Anwendungsbereich

Die Satzung ergänzt und erweitert die Regelungen in allen Prüfungs- und Studienordnungen sowie aller Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Bayreuth in den jeweiligen Fassungen.

§ 2

Abweichungen von den Lehrveranstaltungsformen, Prüfungsformen und der Bekanntgabe von Prüfungsterminen

- (1) ¹Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformen, die aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht wie in den jeweiligen Satzungen vorgesehen durchgeführt werden konnten oder können, können die Dozentinnen und Dozenten bzw. Prüferinnen und Prüfer gemäß folgenden Regelungen ändern:
- a) Es kann eine andere, in der jeweiligen Satzung angegebene Lehrveranstaltungsform gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, das Lehrziel zu erreichen.
 - b) Es kann eine andere Prüfungsform als die in der jeweiligen Satzung definierte, gewählt werden, soweit diese im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet ist, die Erfolgskontrolle zu gewährleisten.
- ²Änderungen gemäß Satz 1 sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Die Änderung der Lehrveranstaltungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer möglichst unverzüglich zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben. ⁴Die Änderung der Prüfungsform ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.
- (2) ¹Prüfungsformen können auch durch eine digitale Fernprüfung gemäß § 3 abgelegt werden, sofern diese geeignet ist, die Erfolgskontrolle im Wesentlichen in gleicher Weise wie die Präsenzprüfung zu gewährleisten. ²Eine digitale Fernprüfung unter Anwendung von Ton-/Bildübertragung bzw. -aufzeichnung ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der bzw. des jeweiligen Studierenden und nur als freiwillige Wahlmöglichkeit zu einer Präsenzprüfung zulässig. ³Das Angebot der digitalen Fernprüfung ist von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. ⁴Das Angebot der digitalen Fernprüfung ist den Studierenden von der Dozentin oder dem Dozenten bzw. von der Prüferin oder dem Prüfer spätestens bis zum Beginn der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Abweichend zu den Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen kann die Frist für die Bekanntgabe der Prüfungstermine auf bis drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin verkürzt werden. ²Werden in den Prüfungs- und Studienordnungen Fristen, in Anknüpfung an die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen genannt, so können diese auf bis zu drei Wochen verkürzt werden.

§ 3

Digitale Fernprüfung

- (1) ¹Digitale Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Universität Bayreuth abgelegt werden. ²Für die digitalen Fernprüfungen gelten die gleichen Anforderungen wie in den jeweiligen Satzungen für Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate oder Präsentationen angegeben werden. ³Lassen sich die in einer Satzung geregelten Prüfungsanforderungen nicht deckungsgleich im Rahmen der digitalen Fernprüfung umsetzen, ist die zuständige Prüferin oder der zuständige Prüfer dafür verantwortlich, dass die digital durchgeführte Prüfung in Bezug auf die nachzuweisenden Kompetenzen, den Schwierigkeitsgrad und den Arbeitsaufwand mit der in der Satzung geregelten Prüfung oder der alternativ angebotenen Präsenzprüfung gleichwertig ist.
- (2) ¹Das Gebot der Chancengleichheit und datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ²Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem digitalen Prüfungssystem vertraut zu machen. ³Zulässig ist die Erhebung, Speicherung, Nutzung einschließlich der Übermittlung von Daten, insbesondere die Video-/Audioaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, die für die Identifizierung notwendigen Daten sowie die Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung, auch an einen die Durchführung der Prüfung unterstützenden Dienstleister, des Weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und dem Ausschluss von Täuschungen. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen. ⁵Im Übrigen sind die in jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei digitalen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

§ 4

Rücktritt

¹Ein Rücktritt kann durch bloßes Fernbleiben von der Prüfung erfolgen. ²Ein Säumnis gilt generell als entschuldigt. ³Das Ergebnis einer angetretenen Prüfung wird gewertet.

§ 5

Promotions- und Habilitationsprüfungen

¹In begründeten Ausnahmefällen können mündliche Promotionsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan der betreffenden Fakultät bzw. die Direktorin oder den Direktor der Bayreuther Graduiertenschule für Mathematik und Naturwissenschaften (BayNAT) bzw. durch die Sprecherin oder den Sprecher der Bayreuth International Graduate School of African Studies (BIGSAS) in entsprechender Anwendung von § 3 als digitale Fernprüfungen abgenommen werden und – soweit vorgesehen – kann von Öffentlichkeit abgesehen werden. ²Satz 1 gilt entsprechend für mündliche Habilitationsprüfungen nach Genehmigung durch die Dekanin oder den Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat.

§ 6

Bedingte Immatrikulation

- (1) ¹In Studiengängen, die eine Sparteignungsprüfung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i. V. m. der Qualifikationsverordnung als Zugangsvoraussetzung vorsehen, ist gem. Art. 99 Abs. 4 BayHSchG eine Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 bereits vor dem Nachweis der Sparteignungsprüfung möglich. ²Der Nachweis der Sparteignungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.
- (2) ¹In Studiengängen, die als Zugangsvoraussetzung die Ableistung eines Praktikums vorsehen, ist eine Immatrikulation für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 bereits vor dem Nachweis des Praktikums möglich. ²Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 7

Wiederholungsprüfungen

¹Legen die Prüfungs- und Studienordnungen für die Wiederholung von Prüfungen eine zeitliche Frist fest und beginnt bzw. läuft diese Frist im Sommersemester 2020, wird diese Frist um sechs Monate verlängert. ²Soweit Art. 99 Abs. 1 oder 2 BayHSchG die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.

§ 8

Praktikum

- (1) ¹In Studiengängen können im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 vorgeschriebene Praktika ganz oder teilweise durch gleichwertige Leistungen ersetzt werden. ²Das Nähere legt der zuständige Prüfungsausschuss fest.
- (2) ¹Soweit die Satzungen für den Zugang zu Abschlussarbeiten die Ableistung eines Praktikums voraussetzen, kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Verschiebung des Praktikums auf einen späteren Zeitpunkt zulassen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, aufgrund der Corona-Pandemie an der Ableistung des Praktikums im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 gehindert gewesen zu sein. ²Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Praktika, die nach § 34 LPO I in einem Lehramtsstudiengang vorgesehen sind.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. April 2020 in Kraft und gilt für alle Lehrangebote und Prüfungsformen, die im Wintersemester 2019/2020 nicht mehr absolviert werden konnten bzw. im Sommersemester 2020 durchgeführt werden. ²Sie tritt am 31. März 2021 außer Kraft.*)

*) Die Dritte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 18. August 2020 in Kraft.